

Merkblatt Lohnmeldung bei stark schwankenden Löhnen (Stundenlohn / Saisonal-Angestellte, etc.)

1. Vorausdeklaration

Lohnmeldungen bei stark schwankenden Löhnen können für Arbeitgebende eine Herausforderung darstellen, denn das Prinzip der Lohnmeldung basiert auf der Vorausdeklaration. Gemäss Art. 16 unseres Kassenreglements gilt bei bisher bei der Asga versicherten Personen der **letztbekannte** AHV-Jahreslohn und bei neu eintretenden versicherten Personen der **voraussichtliche** AHV-Jahreslohn als der massgebende Jahreslohn.

Arbeitgebende müssen somit bereits zum Stellenantritt bestimmen können, ob und inwieweit die angestellte Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.

Im Gegensatz zur AHV findet bei der Asga Ende Jahr keine definitive Veranlagung statt, weswegen der bei der Asga versicherte Lohn vom tatsächlichen AHV-Jahreslohn abweichen kann.

Bei einem fixen Monatslohn stellt die Vorausdeklaration in der Regel keine Schwierigkeiten dar. Fehlen allerdings Anhaltspunkte für eine Vorausberechnung, kann sich die Lohndeklaration schwierig gestalten, vor allem dann, wenn nicht absehbar ist, wie häufig und wie lange die angestellte Person arbeitet. Dies gilt somit besonders für Personen, die im Stundenlohn angestellt sind und bei denen der monatliche Lohn stark schwankt. Damit Arbeitgebende von der Asga die korrekten Beiträge für den Lohnabzug erhalten, müssen diese Personen relativ bald nach dem Eintritt angemeldet werden.

2. Bestimmung voraussichtlicher Lohn

Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohnes stark schwanken, sowie bei Saisonal-Angestellten und Personen, die im Stundenlohn beschäftigt sind, kann für die Festsetzung des massgebenden Jahreslohnes der **Vorjahreslohn** gemeldet werden. Kann der massgebende Jahreslohn so nicht bestimmt werden, so ist der **voraussichtliche AHV-Jahreslohn** massgebend. Dieser muss unter Umständen geschätzt werden.

Dank einer approximativen Bestimmung des voraussichtlichen Lohns können Sie die zu versichernde Person direkt anmelden und vermeiden unnötig häufige Korrekturen. Somit fällt auch eine finanzielle Belastung Ende des Jahres weg, denn eine spätere Feststellung der BVG-Pflicht mit einhergehender späterer Anmeldung kann unter Umständen zu einer Nachforderung der Beiträge führen, die gemäss Finanzierung auf den Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt wird. Eine zeitnahe Anmeldung dient somit einerseits der administrativen Vereinfachung und andererseits dem Ausgleich der Schwankungen der versicherten Leistungen im Laufe des Jahres.

Durch die Vorausberechnung (vorausschauende Lohnfestlegung) kann der gemeldete Lohn vom tatsächlichen effektiven AHV-Jahreslohn abweichen und der Lohn wird rückwirkend nicht korrigiert. Effektive Lohnänderungen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit gültig.

3. Der Beschäftigungsgrad

Ist in Ihrem Vorsorgeplan festgehalten, dass der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst wird, und Sie den Beschäftigungsgrad nicht ohne Weiteres ermitteln können, empfiehlt es sich, den Durchschnitt der letzten drei Monate zu melden. Es ist anzunehmen, dass somit eine möglichst faire Lösung für die versicherte Person erreicht wird. Achtung: Geben Sie aufgrund unklarer Ausgangslage einen Beschäftigungsgrad von 100 % an, könnte es dadurch zu einer Ungleichbehandlung Ihrer Mitarbeitenden kommen und unter Umständen spart die versicherte Person weniger Altersguthaben an.

4. Beispiele

Sofern bei einer Person mit stark schwankendem Einkommen kein Vorjahreslohn vorliegt, muss der voraussichtliche Jahreslohn geschätzt werden. Um diesen zu bestimmen, kann beispielsweise der Lohn der ersten drei Beschäftigungsmonate herangezogen werden:

- Ermittlung des voraussichtlichen Jahreslohnes bei einer/m Angestellten im Stundenlohn (sofern kein Vorjahreslohn besteht).
- CHF 50.00 pro Stunde, inkl. Zulagen für Ferien/Feiertage, 13. Monatslohn.
- Die betriebliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche (gem. Personalreglement).

Monat	Stunden	Std.-Lohn in CHF	Lohn CHF
August	40	50.00	2'000.00
September	35	50.00	1'750.00
Oktober	42	50.00	2'100.00
Total drei Anstellungsmonate	117		5'850.00

Berechnung massgebender Jahreslohn:

CHF 5'850.00 (Total der ersten drei Anstellungsmonate)

: 3 Monate

x 12 Monate (für das ganze Jahr)

= **CHF 23'400.00** ► geben Sie diesen Lohn bei der Anmeldung / Eintrittsmeldung an.

► Die BVG-Eintrittsschwelle wird erreicht, diese Person ist anzumelden.

Hinweis

Die Eintrittsschwelle ist grundsätzlich in Ihrem Vorsorgeplan definiert. Ist keine Eintrittsschwelle aufgeführt, gilt immer die gesetzliche Eintrittsschwelle.

Berechnung Beschäftigungsgrad:

117 Std. (Total der ersten drei Anstellungsmonate)

: 12 Wochen

x 100 (für Prozent)

: 42 Stunden

= **23,214285 %** ► geben Sie den Beschäftigungsgrad von 23 % bei der Anmeldung/Eintrittsmeldung an

► Der Beschäftigungsgrad ist in ganzen Zahlen anzugeben.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass für den Lohn keine Dezimalstellen verarbeitet werden können. Runden Sie den Lohn immer auf ganze Zahlen auf oder ab.

Bemerken Sie Ende Jahr, dass der gemeldete Jahreslohn zu hoch oder zu tief ausgefallen ist, werden die Anpassungen auf den 01.01. des Folgejahres vorgenommen, indem der letztbekannte AHV-Jahreslohn gemeldet wird.

Monat	Stunden	Std. Lohn in CHF	Lohn CHF
August	40	50.00	2'000.00
September	35	50.00	1'750.00
Oktober	42	50.00	2'100.00
November	30	50.00	1'500.00
Dezember	35	50.00	1'750.00
Total effektiver Jahreslohn	182		9'100.00

Berechnung massgebender Jahreslohn:

CHF 9'100.00

: 5 Monate

x 12 Monate (für das ganze Jahr)

= **CHF 21'840.00** ► Die BVG-Eintrittsschwelle wurde nicht erreicht.

► Die versicherte Person ist per 31.12. des Jahres abzumelden, da der Vorjahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht. Die nächste Prüfung findet am 31.12. des nächsten Jahres statt.

Monat	Stunden	Std. Lohn in CHF	Lohn CHF
August	40	50.00	2'000.00
September	35	50.00	1'750.00
Oktober	42	50.00	2'100.00
November	45	50.00	2'250.00
Dezember	42	50.00	2'100.00
Total effektiver Jahreslohn	204		10'200.00

Berechnung massgebender Jahreslohn:

CHF 10'200.00

: 5 Monate

x 12 Monate (für das ganze Jahr)

= **CHF 24'480.00** ► die BVG-Eintrittsschwelle wurde erreicht.

► Der effektive AHV-Jahreslohn ist höher als beim Eintritt angenommen. Die Versicherungspflicht ist somit gegeben, da die Eintrittsschwelle definitiv erreicht wurde. Für den 01.01. des Folgejahres kann dieser Lohn in der Lohnliste gemeldet werden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.